

Vereinsordnungen

Clubordnung (Kapitel 1)

Mitgliedsbeitragsordnung (Kapitel 2)

Clubgebührenordnung (Kapitel 3)

Seesport und Yachtclub Goyatz e.V.

Am Bahnhof 35, 15913 Schwielochsee - OT Goyatz

Tel.: 035478 451 // Fax.: 035478 178185

www.seesport-yachtclub-goyatz.de // info@seesport-yachtclub-goyatz.de

Stand: 13.05.2023

Inhalt

Kapitel 1 Clubordnung	5
Ein Wort zuvor	5
1.1 Kommunikationsgrundlagen	6
1.1.1 Haus- und Weisungsrecht.....	6
1.1.2 Sprechzeiten des Vorstandes während der Saison	6
1.1.3 Mitteilungen und Informationen.....	6
1.1.4 Bearbeitung von Anträgen, Fragen, Vorschlägen etc.....	6
1.1.5 Sommer- und Wintersaison.....	6
1.2 Verträge.....	6
1.2.1 Liegeplätze	6
1.2.2 Antragspflicht	6
1.2.3 Warteliste für Liegeplätze	6
1.2.4 Vergabe von Bootsliegeplätzen für neue Mitglieder.....	7
1.2.5 Jahresverträge	7
1.2.6 Hallennutzung.....	7
1.2.7 Unterjährige Vertragskündigung	7
1.2.8 Nichterfüllung von Verträgen	7
1.2.9 Folgen einer Zwangsräumung	7
1.2.10 Grundsätzliche Gebührenpflicht.....	7
1.3 Mitgliedsrechte.....	8
1.3.1 Grundlagen	8
1.3.2 Nutzungsrechte	8
1.3.3 Übertragung	8
1.3.4 Zugang zum Vereinsgelände.....	8
1.3.5 Parken auf dem Vereinsgelände.....	8
1.3.6 Stromanschluss.....	8
1.3.7 Trinkwasserentnahme	8
1.3.8 Bootsverkauf.....	8
1.3.9 Werkstattnutzung.....	9
1.3.10 Nutzung der Slipanlage.....	9
1.3.11 Nutzung des Vereinsgeländes	9
1.3.12 Nutzung des Clubgebäudes und seiner Einrichtungen.....	9

1.4	Mitgliedspflichten.....	10
1.4.1	Teilnahme an Mitgliederversammlungen	10
1.4.2	Nutzung der Schließanlage	10
1.4.3	Vermeidung von Umweltschäden	10
1.4.4	Erbringung von Arbeitsstunden.....	10
1.4.5	Bootshaftpflichtversicherung	10
1.4.6	Abrechnung des jährlichen Stromverbrauchs	11
1.4.7	Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile.....	11
1.4.8	Sicheres Festmachen von Booten.....	11
1.4.9	Seitenstege	11
1.4.10	Liegeplatzwechsel.....	11
1.4.11	Information über Clubordnung	11
1.4.12	Hundehaltung	11
1.4.13	Nutzung des Spielplatzes	12
1.4.14	Nutzung der Outdoorküche	12
1.4.15	Nutzung der Küche hinter dem Clubraum.....	12
1.5	Haftung und Versicherung.....	12
1.5.1	Nutzungs- und Sorgfaltspflichten	12
1.5.2	Private Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	12
1.5.3	Haftungsausschluss des Vereins.....	12
1.5.4	Persönliche Haftung	12
1.5.5	Ausschluss von Schadenersatzansprüchen	12
1.5.6	Meldepflicht von Unfällen oder Sachschäden.....	13
1.5.7	Versicherungen des Vereins	13
1.6	Winterbetrieb vom 01.11. bis 31.03.....	13
1.6.1	Abschaltung der allgemeinen Versorgung	13
1.6.2	Winterarbeiten	13
1.6.3	Pflichten.....	13
1.6.4	Hallenlagerung.....	13
1.7	Verbote.....	14
1.8	Ein- und Auskränen.....	15
1.8.1	Nutzung von Turmdrehkran und Slipwinden	15
1.8.2	Organisation des Ein- und Auskränens.....	15

1.9	Gastlieger und Campinggäste.....	15
1.9.1	Meldepflicht	15
1.9.2	Kostenpflicht/Bringschuld der Liege-/Campinggebühren	15
1.9.3	Vergabe von Liege- und Stellplätzen	15
1.9.4	Beachtung der Clubordnung.....	15
1.10	Tankstellen und Fäkalienabsaugvorrichtung.....	15
Kapitel 2 - Mitgliedsbeitragsordnung.....		16
2.1	Mitgliedsbeiträge.....	16
2.2	Mittelverwendung.....	16
2.3	Zahlungsfristen	16
2.4	Beitragsfestlegung.....	16
2.5	Arbeitsleistung.....	17
Kapitel 3 Clubgebührenordnung		18
3.1	Clubgebühren	18
3.2	Verwendung	18
3.3	Zahlungsfristen	18
3.4	Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze (Mitglieder).....	18
3.5	Unterjährige Liegegebühr bei Neuaufnahme von Mitgliedern	18
3.6	Erhöhte und unzulässige Stromabnahme	19
3.7	Nutzungsgebühren für Mitglieder und Gäste - Preisliste.....	19

Anhang zu den Vereinsordnungen

Preisliste

Kapitel 1 Clubordnung

Ein Wort zuvor

Diese Clubordnung hat sich die Mitgliederversammlung des Seesport- und Yachtclubs Goyatz e.V. durch Beschluss gegeben.

Ihr liegt die Erfahrung einer mehrjährigen erfolgreichen Vereinsarbeit zu Grunde. Als Teil der Satzung dient sie dem Wassersport, der Gemeinnützigkeit des Vereins und ist vor allem Richtschnur für das Handeln und Zusammenleben der Clubmitglieder und Gäste auf dem Vereinsgelände. Die Anerkennung der Satzung und der darauf basierenden Vereinsordnungen sowie das danach ausgerichtete Verhalten und Handeln durch jedes Clubmitglied bilden die Garantie für Ordnung, Sauberkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und für einen freundlichen wie hilfsbereiten Umgang miteinander. Jedes Clubmitglied trägt für seine Gäste in diesem Sinne die Verantwortung. Darüber hinaus ist es die Pflicht jedes Clubmitgliedes, sich für die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen verantwortlich zu fühlen und erforderlichenfalls entsprechenden Einfluss auszuüben.

Satzung und Vereinsordnungen basieren auf deutschem Recht. Rechte und Pflichten jedes Mitgliedes bedingen einander und bilden die Gewähr für ein harmonisches Clubleben und für den Fortbestand unseres Seesport- und Yachtclubs Goyatz e.V.

Der Vorstand

1.1 Kommunikationsgrundlagen

1.1.1 Haus- und Weisungsrecht

Der Vorstand oder dessen Beauftragter bzw. der Hafenmeister übt das Haus- und Weisungsrecht im gesamten Vereinsgelände aus.

1.1.2 Sprechzeiten des Vorstandes während der Saison

Treffen mit dem Vorstand sind nach Vereinbarung möglich.

Die privaten Telefonnummern der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrats sowie des Hafenmeisters werden im Internet auf der Website www.seesport-yachtclub-goyatz.de und im Informationskasten im Hafen veröffentlicht.

1.1.3 Mitteilungen und Informationen

Mitteilungen an die Mitglieder gelten als zugestellt, wenn sie an die letztgenannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

Während der Sommersaison gelten Mitteilungen und Informationen als zugestellt, wenn sie durch Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt gegeben wurden.

1.1.4 Bearbeitung von Anträgen, Fragen, Vorschlägen etc.

Fragen, Vorschläge oder Anträge für zeitweilige individuelle Regelungen sind an den Vorstand je nach Wichtigkeit mündlich oder schriftlich zu richten und werden entsprechend zeitnah nach erfolgter Vorstands-Sitzung oder mit Terminangabe beantwortet.

1.1.5 Sommer- und Wintersaison

Die Sommersaison beginnt jeweils am 01.04. und endet am 31.10. eines Jahres.

Die Wintersaison beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.03. eines Jahres.

1.2 Verträge

1.2.1 Liegeplätze

Alle Mitglieder und Nutzer auf dem Vereinsgelände schließen mit dem Seesport und Yachtclub Goyatz e.V., vertreten durch seinen Vorstand, entsprechende Verträge ab (z. B. über die Liegeplatzmiete). Veränderungen des Vertragsinhaltes (z. B. Bootsgröße) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

1.2.2 Antragspflicht

Die Mitgliedschaft und Nutzungen sind schriftlich zu beantragen und werden vom Vorstand entschieden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft oder auf Nutzung jeglicher Art besteht nicht.

1.2.3 Warteliste für Liegeplätze

Kann kein Bootsliegeplatz zur Verfügung gestellt werden, wird der Antragsteller auf die Warteliste gesetzt. Die Entscheidung des Vorstandes ist von der zeitlichen Reihenfolge der Aufnahme in die Warteliste unabhängig.

1.2.4 Vergabe von Bootsliegeplätzen für neue Mitglieder

Über die Vergabe von Bootsliegeplätzen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag und nach persönlicher Vorstellung der Antragsteller entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten im Hinblick auf freie Liegeplätze. Danach richtet sich eine mögliche Bootsgrößenbeschränkung. Ein Anrecht auf eine bestimmte Bootsliegeplatzgröße besteht nicht.

Neu aufgenommene Mitglieder unterliegen einer Probezeit von 2 Jahren.

1.2.5 Jahresverträge

Nutzungsverträge werden jeweils als Jahresverträge geschlossen.

Über die Nutzung der auf dem Hafengelände befindlichen Schienenslipwagen werden gesonderte Verträge geschlossen.

1.2.6 Hallennutzung

Verträge zur Hallennutzung für Trailer werden grundsätzlich nicht abgeschlossen.

Über von diesem Grundsatz abweichende Hallennutzungsverträge entscheidet der Vorstand gesondert.

1.2.7 Unterjährige Vertragskündigung

Bei unterjähriger Vertragskündigung besteht grundsätzlich keinerlei Anspruch auf die Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Gebühren. Begründete Ausnahmefälle beschließt der Vorstand.

1.2.8 Nichterfüllung von Verträgen

Werden Vertragsbestimmungen oder Teile daraus durch den Nutzer nicht erfüllt, ist der Vorstand berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Räumung des Vereinsgeländes innerhalb von 2 Wochen zu verlangen.

1.2.9 Folgen einer Zwangsäumung

Muss die Zwangsäumung bei Mitgliedern angewendet werden, droht die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss (§ 6 der Satzung).

1.2.10 Grundsätzliche Gebührenpflicht

Die Verwahrung von Gegenständen ist je nach Sachgröße gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorstand.

1.3 Mitgliedsrechte

1.3.1 Grundlagen

Rechte erwachsen nur aus der Mitgliedschaft und sind jährlich durch Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages (Tz. 2.1) und durch Erbringung der Arbeitsleistung (Tz. 2.5) zu erneuern.

1.3.2 Nutzungsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, das gepachtete Vereinsgelände sowie das Vereinseigentum entsprechend der Clubordnung zu nutzen.

1.3.3 Übertragung

Die zeitweilige Übertragung der Nutzungsrechte eines ordentlichen Mitglieds an Familienangehörige oder Lebenspartner, die nicht Mitglied im Club sind, ist in Absprache mit dem Vorstand möglich. Eine Übertragung zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

1.3.4 Zugang zum Vereinsgelände

Transponder (sog. Chips) für den Zugang zum Vereinsgelände und seinen Einrichtungen werden an Mitglieder gegen Pfand ausgegeben. Sie bleiben Vereinseigentum. Sie sind sicher aufzubewahren und nicht an Nichtmitglieder weiterzugeben.

Der Verlust des Chips ist umgehend dem Vorstand und dem Hafenmeister zu melden. In diesem Fall verbleibt der hinterlegte Pfandbetrag beim Verein und wird nicht erstattet.

Bei Rückgabe des Chips wird gegen Vorlage der Originalquittung der hinterlegte Pfandbetrag erstattet.

1.3.5 Parken auf dem Vereinsgelände

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen Zahlung des in der Clubgebührenordnung festgelegten Betrages im dafür vorgesehenen Bereich des Vereinsgeländes zu parken.

Die ungehinderte Zu- und Abfahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie der Clubmitglieder und Gäste mit Parkgenehmigung sind jederzeit zu gewährleisten (StVO beachten!).

1.3.6 Stromanschluss

Es besteht das Recht auf Stromanschluss am Liegeplatz/Stellplatz, sofern die entsprechenden zentralen Anschlussmöglichkeiten vorhanden sind. Die Pflichten zur geregelten und dokumentierten Stromabnahme durch Mitglieder aus Tz. 1.4.6 sind zu beachten.

1.3.7 Trinkwasserentnahme

Schlauchleitungen zur Trinkwasserentnahme auf den Stegen stehen den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso darf an allen anderen gekennzeichneten Trinkwasserstellen Wasser zur Befüllung von Frischwassertanks auf Booten und für Camper entnommen werden.

1.3.8 Bootsverkauf

Ein zum Verkauf stehendes Boot kann mittels Dokumentation am sog. Schwarzen Brett (neben dem Informationskasten) angeboten werden. Eine Zurschaustellung des Bootes im Vereinsgelände ist jedoch nicht erlaubt.

1.3.9 Werkstattnutzung

Für dringende Arbeiten kann die Werkstatt nach Absprache mit dem Hafenmeister genutzt sowie clubeigenes Werkzeug bei persönlicher Haftung ausgeliehen werden.

Die Maschinennutzung (Kreissäge, Schweißgerät) ist nur dazu berechtigten und eingewiesenen Personen und nur gegen Entgelt erlaubt. Die Werkstatt ist nach erfolgter Benutzung wieder sauber an den Hafenmeister zu übergeben.

1.3.10 Nutzung der Slipanlage

Die Slipanlage kann nach Anmeldung beim Hafenmeister für Mitglieder unentgeltlich, für Gäste gegen Entgelt (nach der Clubgebührenordnung) auf eigene Gefahr genutzt werden. Das Slippen nicht vereinszugehöriger Boote ohne Anmeldung und Bezahlung (Bringschuld) beim Hafenmeister ist untersagt (vgl. Tz. 1.7 j).

1.3.11 Nutzung des Vereinsgeländes

Die Fläche zwischen Bootshalle und Schwielochsee in östlicher Richtung kann während der Saison zu sportlich-kultureller Betätigung und als Liegewiese genutzt werden. Grillen ist erlaubt, wobei eine Rasenbeschädigung bzw. -verunreinigung zu vermeiden ist.

1.3.12 Nutzung des Clubgebäudes und seiner Einrichtungen

Die Clubräume (unterm Turm bis zum Saal) stehen allen Mitgliedern in der Sommersaison von April bis Oktober kostenfrei zur Verfügung.

Die Clubräume (einschließlich Saal bis Großküche) können für Veranstaltungen in geschlossener Gesellschaft entsprechend der Clubgebührenordnung gegen Entgelt angemietet werden. Bei einer gesondert vereinbarten Nutzung in der Wintersaison von November bis März werden dem Nutzer bei geschlossenen Veranstaltungen zusätzlich die tatsächlich angefallenen Heizungskosten (Gasverbrauch) in Rechnung gestellt.

Die im Clubgebäude befindlichen Gästezimmer können entsprechend der Clubgebührenordnung gegen Entgelt angemietet werden.

Die beabsichtigte Anmietung der Gästezimmer oder sonstigen Einrichtungen des Clubgebäudes ist rechtzeitig beim Hafenmeister anzumelden. Die Übergabe sowie die Abnahme der Räumlichkeiten nach deren Benutzung erfolgt entweder durch den Hafenmeister oder eine entsprechend dafür bevollmächtigte Person.

Die im Clubgebäude befindlichen Sanitäreinrichtungen (zwischen Saal und Großküche) sind den Mietern der Gästezimmer, des Saals und/oder der Großküche vorbehalten (vgl. Tz. 1.7 m).

1.4 Mitgliedspflichten

1.4.1 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Jedes Mitglied hat die Pflicht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an gemeinschaftlichen Aktivitäten des Vereins regelmäßig zu beteiligen.

Ferner hat jedes Mitglied die Pflicht jegliches Verhalten, dass dem Club als Verein oder anderen Clubmitgliedern materiellen oder ideellen Schaden zufügen könnte, zu unterlassen.

1.4.2 Nutzung der Schließanlage

Bei der Einfahrt auf das Clubgelände ist die Bedienungsanleitung der elektronischen Schließanlage zu beachten. Bei Schäden durch Bedienungsfehler haftet der Verursacher. Bei der Ausfahrt gilt das Gleiche.

1.4.3 Vermeidung von Umweltschäden

Es ist von jedermann auf dem Clubgelände und auf den Wasserflächen des Schwielochsees darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen wie z. B. Lösungsmittel, Chemikalien, Farben oder Treibstoffe in das Erdreich oder in das Wasser gelangen.

1.4.4 Erbringung von Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich 4 Stunden Arbeitsleistungen zur Werterhaltung der Clubanlagen oder Tätigkeiten für den Verein zu erbringen.

Organisation und Nachweis obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder haben sich rechtzeitig für die zu leistenden Arbeiten beim Vorstand einzutragen.

Bei Nichtleistung oder nur teilweiser Leistung der 4 Arbeitsstunden wird eine Ausgleichszahlung je nicht geleisteter Arbeitsstunde mit der Beitrags- und Nutzungsgebührenrechnung im Folgejahr erhoben (vgl. Tz. 2.5).

Zu Beginn jedes Kalenderjahres werden Termine der Arbeitseinsätze für das gesamte Jahr bekannt gegeben.

Für Vorstandsmitglieder sind die zu leistenden Arbeitsstunden durch die Vorstandsarbeit abgegolten.

1.4.5 Bootshaftpflichtversicherung

Bootseigner haben eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und jährlich bis zum 31.03. gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Bei Nichtvorlage eines gültigen Nachweises erfolgt keine Vergabe eines Liegeplatzes.

1.4.6 Abrechnung des jährlichen Stromverbrauchs

Strom ist für Mitglieder an allen Stegen ausschließlich über einen vom Verein bereitgestellten Zwischenzähler zugänglich. Die über die Zähler dokumentierten Verbräuche werden für das abgeschlossene Kalenderjahr zusammen mit der Gebührenrechnung für das darauffolgende Jahr in Rechnung gestellt. Jedes Mitglied ist deshalb verpflichtet, dem Vorstand/Hafenmeister seinen Zählerstand unter Vorlage des Zählerwerks zum Ende der Sommersaison bzw. zum Ende des Kalenderjahres zu melden.

Die Stromabnahme ohne Verwendung des Zwischenzählers ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Strafgeldgebühr zzgl. eines geschätzten Betrages für den entnommenen Strom zu zahlen; ferner wird der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entzogen.

Mit der E-Anlage ist pfleglich umzugehen.

Es ist absolut verboten, Strom für die Beheizung der Boote zu benutzen (vgl. Tz. 1.7 I). Dies gilt unabhängig von Jahreszeit und Witterung. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafgeldgebühr erhoben.

1.4.7 Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und -mobilen ist nur auf den vom Hafenmeister zugewiesenen Plätzen und gegen Entgelt erlaubt.

1.4.8 Sicheres Festmachen von Booten

Kabel, Leinen und Festmacher sind so zu führen, dass keine Behinderungen von Personen oder Sachschäden entstehen können. Boote sind so zu befestigen, dass Teile des Bootes und dessen Zubehör nicht über die Trittfläche des Laufsteges ragen.

Alle Boote sind am Liegeplatz so zu vertäuen, dass Wasserstands- und Witterungsverhältnisse zu keinen Schäden an Booten und Bootsstegen führen. Die Festmacherleinen sind so zu belegen, dass sich die Boote weder lösen noch aufhängen können.

1.4.9 Seitenstege

Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Genehmigung zur Errichtung von Seitenstegen (Verbindungen zwischen Laufsteg und Heckdalben).

Vom Vorstand genehmigte Seitenstege sind auf eigene Kosten des Antragstellers zu errichten und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

1.4.10 Liegeplatzwechsel

Ein Liegeplatzwechsel bedarf der Vorstandsgenehmigung und ist mit dem Vorstand abzustimmen.

1.4.11 Information über Clubordnung

Gäste und Besucher sind von den gastgebenden Mitgliedern über Notwendiges aus der Clubordnung zu informieren.

1.4.12 Hundehaltung

Für Hunde besteht auf dem gesamten Vereinsgelände zu jeder Zeit Leinenzwang. Haustierhalter sind für die Entsorgung der Hinterlassenschaften ihrer Haustiere selbst verantwortlich (vgl. Tz. 1.7 r).

1.4.13 Nutzung des Spielplatzes

Die Spielplatzeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur von Kindern zu nutzen. Die Spielplatzordnung ist zu beachten.

1.4.14 Nutzung der Outdoorküche

Die Outdoorküche an der westlichen Seite des Clubgebäudes ist pfleglich zu behandeln und nach Nutzung stets sauber zu verlassen.

1.4.15 Nutzung der Küche hinter dem Clubraum

Die Küche hinter dem Clubraum ist in der Sommersaison vorrangig für die Mitglieder vorgesehen, die an Bord des eigenen Bootes keine Möglichkeit haben Speisen zuzubereiten oder die ein Gästezimmer gebucht haben. Die Küche, ihre elektrischen Geräte sowie Töpfe, Geschirr und Besteck sind pfleglich zu behandeln und jederzeit sauber zu hinterlassen, so dass andere Vereinsmitglieder die Küche uneingeschränkt nutzen können.

1.5 Haftung und Versicherung

1.5.1 Nutzungs- und Sorgfaltspflichten

Die Nutzung der Vereinsflächen, seiner Anlagen, Geräte, Räume, Vorrichtungen, Einrichtungen, Bootsstege, Slipanlage etc. geschieht auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko.

Die Nutzer haben in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie die im Einzelfall zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

1.5.2 Private Unfall- und Haftpflichtversicherung

Jedem Mitglied wird empfohlen, neben der Bootshaftpflichtversicherung für das eigene Boot (vgl. Tz. 1.45) auch eine private Unfall- und Haftpflichtversicherung für sonstige Personen und Sachschäden abzuschließen. Für Winterliegeboote in der Halle ist ebenfalls eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

1.5.3 Haftungsausschluss des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden an privatem Eigentum (wie Booten, Trailern, Kraftfahrzeugen, Material etc.), die durch Fahrlässigkeit, eigenes Verschulden, höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen.

1.5.4 Persönliche Haftung

Jedes Mitglied, jeder Besucher oder Gast haftet für alle von ihnen verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und/oder Umweltschäden, gleichgültig, wodurch sie entstanden sind.

1.5.5 Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche eines Mitgliedes, Gastes oder Nutzers gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

1.5.6 Meldepflicht von Unfällen oder Sachschäden

Jeder sich auf dem Vereinsgelände ereignete Unfall oder Sachschaden ist dem Vorstand bzw. dem Hafenmeister unmittelbar und unaufgefordert zu melden.

1.5.7 Versicherungen des Vereins

Für den Verein bestehen folgende Versicherungen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung als Mitglied im Landessportbund;
- b) Vereinshaftpflichtversicherung;
- c) Gebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) für das Clubgebäude und die Bootshalle (Geschäftsinhalt- und Vereinsrechtsschutzversicherung).

1.6 Winterbetrieb vom 01.11. bis 31.03.

1.6.1 Abschaltung der allgemeinen Versorgung

Außerhalb der Sommersaison herrscht auf dem Hafengelände Betriebsruhe.

Strom und Wasser sind in dieser Zeit sowohl im Außenbereich als auch in der Bootshalle abgestellt. Die Stromversorgung für Pflege- und Wartungsmaßnahmen an den Booten ist über Stromkästen im Außenbereich gesichert.

Die Toiletten im Freigelände neben der Bootshalle können nur während der Sommersaison genutzt werden.

1.6.2 Winterarbeiten

Arbeiten an den Booten auf dem Vereinsgelände während der Wintersaison sind mit dem Vorstand bzw. dem Hafenmeister abzustimmen.

Auch im Winterlager ist sowohl das Beheizen von Booten mit Strom als auch das Übernachten auf an Land stehenden Booten untersagt (vgl. Tz. 1.4.6, 1.7 k), 1.7 l).

1.6.3 Pflichten

Das Vereinsgelände dient in der Wintersaison vorwiegend dem Abstellen von Booten (Freilager). Jeder Bootseigner ist für eine gefährdungs- und gefahrstofffreie Lagerung seines Bootes zum Schutz von Personen, anderen Booten, Materialien und der Umwelt verantwortlich.

Aufgrund einer Auflage der Gemeinde Schwielochsee ist das Freilager nach Beendigung der Wintersaison spätestens bis zum 31.05. eines Kalenderjahres zu räumen. Jeder Bootseigner hat die Pflicht, das eigene Boot bis zu diesem Termin zu Wasser zu lassen oder an einen anderen Ort außerhalb des Vereinsgeländes eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu verbringen.

Für rechtzeitige Krantermine zum Wassern der Boote sorgt der Vorstand (vgl. Tz. 1.8).

1.6.4 Hallenlagerung

Eine Hallenlagerung von Beibooten ist in der Wintersaison vom 01.11. bis 31.03. auf eigene Verantwortung der Bootseigner unentgeltlich gestattet. Dafür bedarf es einer ausdrücklichen Absprache und Zuweisung eines geeigneten Stellplatzes durch den Hafenmeister.

1.7 Verbote

Verboten ist

- a) das Reinigen von Booten mit Wasser aus Entnahmestellen an den Stegen;
- b) die Entsorgung von Abwässern in den See;
- c) die Entsorgung von Abfällen und Müll jeglicher Art auf dem Vereinsgelände bzw. in den Clubeinrichtungen (außer in den dafür vorgesehenen Behältern);
- d) die Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten (außer in die dafür vorgesehenen Behälter);
- e) die Stromentnahme ohne Verwendung von Zwischenzählern (für Mitglieder);
- f) die eigenmächtige Durchführung bzw. Beauftragung von Reparaturen an vereinseigenen E-Anlagen;
- g) die Betreibung von Elektrokabeln oder E-Anlagen auf dem Vereinsgelände, die nicht den VDE- und EVU-Vorschriften entsprechen;
- h) die Durchführung von Reparatur- und Pflegearbeiten in der Bootshalle, die gegen den Brandschutz verstoßen oder mit Staub- und Schmutzentwicklung verbunden sind (z.B. Schleifstaub ohne Staubschutz);
- i) die Verunreinigung des Bodens auf dem Vereinsgelände (drinnen oder draußen) durch Farbreste vom Abspachteln, Schleifen, Neuanstrich (die Verwendung von Folien-, Papier oder Textilunterlagen ist Pflicht!);
- j) das Slippen nicht vereinszugehöriger Boote ohne Erlaubnis des Hafenmeisters;
- k) das Übernachten auf Booten, die an Land stehen (Vgl. Tz. 1.6.2);
- l) das Beheizen von Booten mit Strom (vgl. Tz. 1.4.6, 1.6.2);
- m) das Benutzen der Dusch- und Sanitäreinrichtungen im Clubgebäude ohne gleichzeitige Anmietung eines Gästezimmers oder anderer kostenpflichtiger Räumlichkeiten (vgl. Tz. 1.3.12);
- n) das Angeln im Hafen von Stegen oder Booten aus;
- o) das Sonnenbaden, Spielen und Grillen auf den Steganlagen sowie das Baden von den Steganlagen aus;
- p) das Parken von Fahrzeugen auf dem Gelände zwischen Bootshalle und See innerhalb der Sommersaison, außer bei besonderen Anlässen;
- q) das Betreten des Vereinsgeländes von Nichtvereinsangehörigen (außer von Gästen von Mitgliedern bzw. Gastliegern);
- r) die Verunreinigung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen durch Hinterlassenschaften von mitgebrachten Haustieren (1.4.12).

1.8 Ein- und Auskranen

1.8.1 Nutzung von Turmdrehkran und Slipwinden

Die Nutzung des Turmdrehkrans und der Slipwinden ist nur für eingewiesene Vereinsmitglieder insbesondere Hafenmeister und Verantwortlicher Seesport gestattet.

1.8.2 Organisation des Ein- und Auskranens

Die Organisation des Ein- und Auskranens obliegt dem Vorstand. Er legt jeweils im Frühjahr und im Herbst jeweils 2 Krantermine mit einem Dienstleister fest.

1.9 Gastlieger und Campinggäste

1.9.1 Meldepflicht

Gastlieger und Campinggäste haben sich unverzüglich nach dem Eintreffen auf dem Vereinsgelände (Gästesteg oder Campingwiese) beim Hafenmeister anzumelden. Sprechzeiten des Hafenmeisters werden am Hafenmeisterbüro ausgehängt.

1.9.2 Kostenpflicht/Bringschuld der Liege-/Campinggebühren

Gastliege- und Gastcampingplätze sind kostenpflichtig. Die Liege- bzw. Campinggebühr ist eine Bringschuld und selbständig beim Hafenmeister zu leisten.

1.9.3 Vergabe von Liege- und Stellplätzen

Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz und eine bestimmte Liegezeit besteht nicht. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

Gleiches gilt für den Campingplatz. Eine Voranmeldung beim Hafenmeister wird empfohlen.

1.9.4 Beachtung der Clubordnung

Gäste sind vom Hafenmeister auf die Clubordnung hinzuweisen (Aushang im Informationskasten).

1.10 Tankstellen und Fäkalienabsaugvorrichtung

Die Tankstelle für Benzin und Diesel sowie die Fäkalienabsaugvorrichtung wird von der Touristik Entwicklung Gesellschaft mbH (TEG), betrieben. Bei Schäden oder Beschwerden ist die TEG zu verständigen. Die Telefonnummer hängt an der Tankstelle aus.

Diese Clubordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 13.05.2023 in Kraft. Die bisherige Clubordnung tritt am selben Tag außer Kraft.

Kapitel 2 - Mitgliedsbeitragsordnung

2.1 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung (§ 7) und der Mitgliedsbeitragsordnung erhoben.

2.2 Mittelverwendung

Mitgliedsbeiträge, Liegegebühren, Umweltumlagen und Parkgebühren dienen zusammen mit den Clubgebühren zur Sicherstellung von

- a) sportlichen und wirtschaftlichen Aufgaben,
- b) Versicherungen,
- c) Personalkosten,
- d) Pacht-, Strom-, Wasser-, Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten,
- e) Investitionen,
- f) Beitragszahlungen an Verbände und Vereine.

2.3 Zahlungsfristen

Nach erfolgter Rechnungslegung sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres die Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu überweisen bzw. zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren von 10% des Rechnungsbetrags über die Liegegebühren und Umlagen fällig.

2.4 Beitragsfestlegung

Die folgenden Beträge sind Jahresbeträge.

Unabhängig vom Tag der Aufnahme ist der Jahresmitgliedsbeitrag plus die einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Einzelmitglieder:

Aufnahmegebühr ab 18 Jahre	€ 200,00 / Einmalig
Mitgliedsbeitrag bis 18 Jahre	€ 50,00 / Jahr
Mitgliedsbeitrag ab 18 Jahre	€ 100,00 / Jahr
Umweltumlage ab 18 Jahre	€ 39,00 / Jahr
Parkgebühr ab 18 Jahre	€ 30,00 / Jahr

Familien:

Aufnahmegebühr	€ 200,00 / Einmalig
Mitgliedsbeitrag	€ 170,00 / Jahr
Parkgebühr	€ 30,00 / Jahr

Einzelmitglieder mit häufigem Gästeempfang (z. B. Ehe-/Lebenspartner oder sonstige Personen) entrichten die Umweltumlage in doppelter Höhe.

2.5 Arbeitsleistung

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag gehört die jährliche Arbeitsleistung von 4 Stunden (vgl. Tz. 1.4.4), die ersatzweise gegen Zahlung von € 20,00 pro Stunde abgegolten werden kann.

Von Mitgliedern

- mit einem Alter von über 70 Jahren oder
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. und mindestens dem Merkzeichen G

werden bei Nichtleistung der Arbeitsstunden ersatzweise € 10,00 pro Stunde erhoben.

Die Arbeitsleistung kann sowohl bei gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen, die vom Vorstand organisiert und mindestens 7 Tage im Voraus per eMail an alle Mitglieder bekanntgegeben werden, als auch bei Einzelarbeitseinsätzen, die mit dem Hafenmeister abzustimmen sind, erbracht werden. Als Arbeitsleistung gelten z. B. Tätigkeiten im Zusammenhang mit

- a) Stegreparaturen,
- b) Instandhaltungsarbeiten der Clubgebäude und Clubeinrichtungen,
- c) Hilfsarbeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von feierlichen Aktivitäten des Vereins (Saisonauftritt und -ausklang, Fahrt ins Grüne, Hafenfest, Regatten, usw.).

Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen wird jeweils in geeigneten Listen dokumentiert.

Diese Mitgliedsbeitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 13.05.2023 in Kraft. Die bisherige Mitgliedsbeitragsordnung tritt an diesem Tag außer Kraft.

Kapitel 3 Clubgebührenordnung

3.1 Clubgebühren

Clubgebühren werden auf der Grundlage der Satzung (§ 7) und der Clubgebührenordnung erhoben.

3.2 Verwendung

Clubgebühren dienen zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen zur Sicherstellung der unter Tz. 2.2 der Mitgliedsbeitragsordnung aufgeführten Vereinsziele und Vereinsaufgaben.

3.3 Zahlungsfristen

Nach erfolgter Rechnungslegung sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres die Gebühren und Beiträge zu überweisen bzw. zu zahlen.

3.4 Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze (Mitglieder)

Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze werden als Jahresbeträge nach der

$$\text{Bootsgrundfläche} = \text{Länge über Alles (LüA)} \times \text{max. Bootsbreite (B)}$$

berechnet. Dabei werden die Maße des Bootes aus der amtlichen Zulassung zu Grunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter Grundfläche

€ 18,00/Jahr.

Bei Booten mit horizontal ausragenden Anbauten wie Badeplattform, Bugspriet, Davits, verbreitertem Gangbord und anderem Zubehör beträgt die Gebühr je angefangenen Quadratmeter Grundfläche

€ 19,00/Jahr, bezogen auf die amtliche Zulassung.

3.5 Unterjährige Liegegebühr bei Neuaufnahme von Mitgliedern

Vom 01.01. bis zum 30.06. des laufenden Jahres sind die vollen Jahresliegegebühren zu entrichten.

Ab dem 01.07. des laufenden Jahres gilt ein anteiliger Betrag entsprechend Tz. 3.4. entsprechend folgender Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Jährliche Liegeplatzgebühr} \times \text{Tage bis zum 31. Dezember} \\ & \text{dividiert durch 365 Kalendertage} \\ & = \text{unterjährige Liegegebühr.} \end{aligned}$$

3.6 Erhöhte und unzulässige Stromabnahme

Die erhöhte Stromabnahme, z.B. beim Betreiben von Schweißgeräten etc. ist beim Hafenmeister zu melden und wird gesondert berechnet.

Im Fall der unzulässigen Stromabnahme ohne Zwischenzähler gemäß 1.4.6 der Clubordnung wird eine Strafgebühr von € 250,00 je festgestelltem Fall erhoben.

Im Wiederholungsfall entscheidet der Vorstand über Liegeplatzentzug und Ausschlussverfahren des Mitglieds.

3.7 Nutzungsgebühren für Mitglieder und Gäste - Preisliste

Die aktuellen Nutzungsgebühren ergeben sich aus der Preisliste, die dieser Clubordnung als Anhang beigefügt ist.

Diese Clubgebührenordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 13.05.2023 in Kraft. Die bisherige Clubgebührenordnung tritt am selben Tag außer Kraft.

Goyatz, den 13.05.2023

Der Vorstand, vertreten durch

Vorstandsvorsitzender André Weiß

Schatzmeisterin Katrin Banik